



---

Medienmitteilung – Communiqué de presse – Comunicato stampa – Press Release

---

St. Gallen, 15. Januar 2014

## **BVGer bestätigt Sanktion von CHF 4.8 Mio. gegen Elmex-Herstellerin**

**Urteile B-506/2010 und B-463/2010 vom 19. Dezember 2013:**

**Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat die Beschwerden der Elmex-Herstellerin GABA International AG (Gaba) und deren österreichischen Lizenznehmerin Gebro Pharma GmbH (Gebro) gegen die Sanktionsverfügung der Wettbewerbskommission WEKO vom 30. November 2009 abgewiesen. Gaba wurde in der Verfügung eine Sanktion in Höhe von CHF 4.8 Mio. auferlegt, Gebro eine Sanktion in Höhe von CHF 10'000. Das BVGer erachtet eine Klausel in dem zwischen den beiden Unternehmen bis zum 1. September 2006 bestehenden Lizenzvertrag als unzulässige vertikale Gebietsabrede im Sinne des Kartellgesetzes.**

Das BVGer bestätigt das Vorgehen der Vorinstanz, aufgrund des Auswirkungsprinzips das Kartellgesetz (KG) auf den Fall anzuwenden. Sodann schützt es die Auslegung der Vorinstanz, wonach eine schriftlich vereinbarte Klausel, die passive Verkäufe aus Österreich und damit Parallelimporte in die Schweiz verbietet (Exportverbot), von ihrer Natur her als eine den Wettbewerb qualitativ erheblich beeinträchtigende Abrede anzusehen ist, unabhängig von allfälligen quantitativen Kriterien. Eine Rechtfertigung gestützt auf wirtschaftliche Effizienzgründe bleibt möglich, ist vorliegend aber nicht gelungen. Das Gericht bestätigt die Ansicht der Vorinstanz, wonach solche Abreden unter die Sanktionsnorm von Art. 49a KG fallen und sie entsprechend zu sanktionieren sind. Das BVGer hat daher die Beschwerden von Gaba und Gebro gegen die Sanktionsverfügung der WEKO vom 30. November 2009 abgewiesen.

Die vor BVGer hängigen kartellrechtlichen Verfahren inklusive der vorliegenden Verfahren wurden bis zur Eröffnung des Grundsatzurteils des Bundesgerichts in der Sache «Publigroupe» (BGE 139 I 72) sistiert. Die Sistierung wurde Anfang Februar 2013 aufgehoben.

Die Urteile können an das Bundesgericht weitergezogen werden.

### **Das Bundesverwaltungsgericht**

Das Bundesverwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Verfügungen von Bundesbehörden. In gewissen Sachbereichen ist das Gericht auch für die Überprüfung kantonaler Entscheide zuständig und urteilt ausserdem vereinzelt in Klageverfahren. Soweit das Bundesverwaltungsgericht nicht als letzte Instanz entscheidet, können seine Urteile beim

Bundesgericht angefochten werden. Das Gericht besteht aus fünf Abteilungen sowie dem Generalsekretariat und hat seinen Sitz in St. Gallen. Mit rund 75 Richterinnen und Richtern sowie 320 Mitarbeitenden ist es das grösste eidgenössische Gericht.

**Kontakt**

Rocco R. Maglio, Kommunikationsverantwortlicher, Kreuzackerstrasse 12, Postfach, 9023 St. Gallen, Tel. 058 705 29 86, [medien@bvger.admin.ch](mailto:medien@bvger.admin.ch).